

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ALBGAU

Satzung über die Entschädigung der Verbandsorgane

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) in Verbindung mit § 19 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) sowie § 12 der Verbandssatzung vom 23.11.1995 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 01.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für

1. Teilnahme an Sitzungen
2. für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Verbandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von Euro 50,00.

§ 2

Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich Euro 350,00.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
Die Satzung vom 31.08.1970, zuletzt geändert am 23.11.1995, tritt außer Kraft.

Ettlingen, 01. Dezember 2003

Der Verbandsvorsitzende
Süss
Bürgermeister